

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Bahnhofstraße 3 • 63538 Großkrotzenburg
Telefon: 06186 – 2009-0 • Telefax: 06186 – 222
E-Mail: presse@grosskrotzenburg.de
Internet: www.grosskrotzenburg.de

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Großkrotzenburg

(1) Unterrichtung über Auskunftssperren

Laut § 35 Abs. 6 Hessisches Meldegesetz (HMG) in der geänderten Fassung vom 19. März 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001, sind die Bürgerinnen und Bürger über die Auskunfts- und Übermittlungssperren nach diesem Gesetz einmal jährlich zu unterrichten:

1. Auskunftssperren, die kraft Gesetzes von der Meldebehörde einzutragen sind:
 - 1.1 Bestehen eines Adoptionspflegschaftsverhältnisses (§ 34 Abs. 7 Nr. 2 HMG).
 - 1.2 Sperren bei adoptierten, nichtehelichen und für ehelich erklärten Kindern (§ 34 Abs. 7 Nr. 1 HMG).
 - 1.3 Auskunftssperren für Transsexuelle (§ 34 Abs. 7 Nr. 11 HMG).

Diese drei möglichen Auskunftssperren werden von Amts wegen eingetragen, ohne dass es dazu eines Antrags bedarf.

2. Auskunftssperren nach § 34 Abs. 5 HMG (so genannte totale Auskunftssperre):

Diese Auskunftssperre wird auf Antrag eingetragen, wenn der/die Betroffene glaubhaft macht, „dass Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass durch eine Auskunft ihm/ihr oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann“.

Die Beantragung einer solchen Sperre ist in der Regel nur bei Bezug einer neuen Wohnung sinnvoll. In jedem Einzelfall hat die Meldebehörde zu überprüfen, ob die vorgebrachten Gründe ausreichen.

Die Auskunftssperre gilt nicht gegenüber Behörden und kann im Einzelfall auch gegenüber Privatpersonen aufgehoben werden, wenn z.B. ein Gläubiger die Anschrift eines Schuldners benötigt, um seine Forderungen zu realisieren. Diese Auskunftssperre ist auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

3. Übermittlungssperren nach § 32 Abs. 2 und § 35 HMG

Ohne Angaben von Gründen kann jede Bürgerin/jeder Bürger der Weitergabe seiner Daten

- an die Religionsgesellschaft seines glaubensverschiedenen Ehegatten (§35 Abs. 2 HMG)
- an Parteien, Wählergruppen und ähnliche Organisationen (in Zusammenhang mit Wahlen, Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren (§35 Abs. 1 und 2 HMG)
- aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums an Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften (Mandatsträger, Presse und Rundfunk gem. §34 Abs. 3 HMG)
- an Adressbuchverlage (§34 Abs. 4 HMG) und
- über das Internet

widersprechen.

Zu den Übermittlungssperren ist zu bemerken, dass sie jederzeit auf einen schriftlichen Antrag hin auf Dauer in das Melderegister eingetragen werden.

Zuständig für die Eintragung der genannten Sperren ist das Einwohnermeldeamt, Frau Menzel oder Frau Hoff, Bahnhofstr. 3, 63538 Großkrotzenburg.

Großkrotzenburg, im November 2012

Für den Gemeindevorstand
Friedhelm Engel
Bürgermeister